

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0534/1
81 - Stadtwerke			Datum: 28.10.2021
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	27.10.2021	Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2022

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt werden aufgrund des Beschlusses der Stadtwerkeausschusses vom 27.10.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 in der Fassung der **Anlage zur Vorlage Nr. B 21/0534/1** beschlossen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Stark gestiegene Preise an den Stromterminmärkten schlagen sich auf die Kosten der Strombeschaffung nieder. Während die Preise an den Stromterminmärkten innerhalb eines Jahres um über 180 % gestiegen sind, konnten die Stadtwerke aufgrund einer risikoarmen Langfristbeschaffung den Anstieg der Strombeschaffungspreise zwar deutlich abmildern, jedoch ist eine Erhöhung der Strompreise zum 01.01.2022 unvermeidbar. Die EEG-Umlage sinkt deutlich von 6,5 Ct/kWh auf 3,723 Ct/kWh und fängt einen Anteil der Preiserhöhung auf, während die weiteren staatlich regulierten Belastungen und Abgaben sowie die am 15. Oktober indikativ veröffentlichten Netzentgelte für 2022 sich leicht erhöhen.

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden würde eine Durchführung der Preiserhöhung der tariflichen Arbeitspreise insgesamt zu Mehrkosten in Höhe von 7,37 EUR jährlich führen. Ab 1. Januar 2022 würde aus heutiger Sicht der Haushalt im Grundversorgungstarif E der Stadtwerke Norderstedt unverändert 60,00 Euro jährlich zahlen und 32,77 Cent pro Kilowattstunde. (Alle Angaben inklusive MwSt.)

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichten sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 19.11.2021. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 27.10.2021 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage/Tischvorlage zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der strombezogenen Belastungen und Abgaben sind in ihrer Vollständigkeit bis zum 25.10.2021 veröffentlicht worden. Die für 2022 endgültigen Belastungen und Abgaben fließen in die Strompreisänderung für die Grundversorgung ein.

Sollten sich die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes, zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2022 ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ erforderlich machen.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Januar 2022.

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur am 15.10.2021 in ihrer vorläufigen Form für das Jahr 2022 veröffentlicht. Die endgültige Veröffentlichung für 2022 erfolgt bis zum 31.12.2021. Grundsätzlich werden sich die

Netzentgelte aufgrund des starken Wachstums der Erneuerbaren Energien und des damit verbundenen Ausbaus, insbesondere auch der überregionalen Verteilnetze, fortwährend anpassen. Seit dem Zeitpunkt der letzten Kalkulation zur Preisanpassung für 2021 ergibt sich zur veröffentlichten Indikation für 2022 eine Erhöhung der Netzentgelte für das Jahr 2022 um 0,183 Ct/kWh. Bei einem Jahresverbrauch von 2.100 kWh beträgt diese Erhöhung 3,84 Euro pro Jahr.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden seit Jahren den größten Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2022 gültigen Umlagebeträge ist bis zum 25.10.2021 erfolgt. Die EEG Umlage wurde deutlich auf 3,723 Ct/kWh gesenkt. In der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Strom“ sind die Veränderungen für alle Umlagebeträge im Einzelnen dargestellt – insgesamt sinken die Belastungen und Abgaben um 2,630 Ct/kWh.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Die Strompreise an den Handelsplätzen sind innerhalb eines Jahres um mehr als 180 % angestiegen. Die Preise haben Rekordniveau erreicht. Durch eine langfristig angelegte risikoarme und vertriebsorientierte Strombeschaffung konnte der Preisanstieg deutlich abgemildert werden. Die aus der Beschaffung resultierende Kostenerhöhung beträgt 2,742 Ct / kWh.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitung Preisanpassung (PA) Grundversorgung Strom	letzte PA (2021), netto		Prognose (2022), netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	75,48	26,043	82,68	25,995	7,20	-0,048
I. Netzentgelte, davon						
- Arbeitspreis		7,100		6,940		-0,160
- Grundpreis	39,96		48,12		8,16	
- Entgelte Messstellenbetrieb	10,56		9,60		-0,96	
Σ I.	50,52	7,100	57,72	6,940	7,20	-0,160
II. Belastungen und Abgaben, davon						
- Stromsteuer		2,050		2,050		0,000
- EEG-Umlage (EEG)		6,500		3,723		-2,777
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,254		0,378		0,124
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,432		0,437		0,005
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,395		0,419		0,024
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)		0,009		0,003		-0,006
- Konzessionsabgabe		1,590		1,590		0,000
Σ II.	0,00	11,230	0,00	8,600	0,00	-2,630
III. Übrige Kosten (Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung)						
Σ III.	24,96	7,713	24,96	10,455	0,00	2,742
B. Notwendige Preisanpassung (PA) zur Kostendeckung	durchschnittlich für Verbrauch Tarif E (rd.2.100 kWh/Kd./a)				0,295 Ct/kWh	
C. Marktanpassung Verkaufspreise					davon:	davon:
- Grundpreis	50,42		50,42		0	
- Arbeitspreis		27,24		27,54		0,30
D. Preisanpassung (PA) brutto (19%)	60,00	32,42	60,00	32,77	0,00	0,35

Die Werkleitung empfiehlt deshalb, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2022 um 0,30 Ct/kWh netto (0,35 Ct/kWh brutto) anzuheben.

Anlagen:

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie (Preisblatt)